

FRANKFURTER KANU-VEREIN 1913 E.V.

Im Landessportbund Hessen e.V.

Mitglied des Hessischen Kanu-Verbandes e.V.



Satzung

Fassung vom 14. März 2024



Präambel

Im Bewusstsein, dass der Mensch Teil der Natur ist und ohne eine intakte natürliche Umwelt nicht existieren kann, ist es Ziel des Vereins, eine vernünftige Abstimmung zwischen menschlichen Bewegungen, Erlebnissen und Umwelt anzustreben.

Mit nachstehenden Formulierungen für Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer und Kassenprüfer sind gleichberechtigt immer Frauen, Männer und Diverse gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Allgemeines

1.1 Der am 12. Oktober 1913 gegründete Verein führt den Namen:

Frankfurter Kanu-Verein 1913 e.V. (FKV).

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Vereinsregister unter der Nummer 5360 eingetragen.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.3 Der FKV kann seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Grundsätze

2.1 Der Verein verfolgt auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Grundlage (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung) die Förderung des Sports, insbesondere des Kanusports.

Dieser Zweck wird durch Errichtung und Unterhaltung von Sport- und Vereinsanlagen, Durchführung von Kanu-Veranstaltungen, Anschaffung von Sportgeräten, Ermöglichung der sportlichen Übungen und Leistungen sowie Ausbildung von Trainern und Förderung der Jugend verwirklicht.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und der Freiheit in der demokratischen Gesellschaft. Der Verein wendet sich gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder sind vorbehaltlich 2.3 ehrenamtlich tätig.

2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des vereinbarten Aufwendersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26 bzw.26a EStG) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vorstandsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.



2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2.3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

2.6 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a. Landessportbund Hessen
- b. Hessischer Kanu-Verband e.V.
- c. Deutscher Kanu-Verband e.V.

Ihre Satzungen und Ordnungen sind für den Verein bindend.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein führt als Mitglieder:

- a. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- b. Kinder, Jugendliche u. in Ausbildung befindliche Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres
- c. besuchende und temporäre Mitglieder
- d. Ehrenmitglieder

Besuchende Mitglieder sind solche, die den Kanusport im FKV nicht aktiv ausüben, jedoch dem Verein fördernd verbunden sind.

Temporäre Mitglieder üben ihren Sport nur zeitlich begrenzt aus.

Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern vorschlagen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Diese Vorschläge bedürfen der Bestätigung mit Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben die vollen Rechte ordentlicher Mitglieder und sind beitragsfrei mit Ausnahme Abs. 4.4.2. b.

4.2 Beginn der Mitgliedschaft:

4.2.1. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat in Textform (z.B. Online) zu erfolgen. Die Dauer einer ordentlichen Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung an.

4.2.2. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4.2.3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein mit einfacher Mehrheit.

4.3 Rechte der Mitglieder

4.3.1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung aller Ordnungen zu benutzen.

4.3.2. Andere Rechte siehe § 7 Mitgliederversammlung.

4.4 Pflichten der Mitglieder



4.4.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sorgfältig und rücksichtsvoll mit dem Vereinseigentum umzugehen und Schäden abzuwenden.

4.4.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag an den Verein zu leisten. Folgende Beiträge sind zu leisten:

- a. Regelmäßige Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag)
- b. Bootsplatzgebühren von Bootsbesitzern

Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung festgelegt.

4.4.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet Namens- und Adressänderungen, Änderungen von Kontaktdaten wie Telefonnummern, E-Mail Adressen oder Bankverbindungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

4.5. Ende der Mitgliedschaft:

4.5.1 durch Austritt. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich. Auf Antrag entscheidet der Vorstand in Ausnahmefällen. Die Austrittserklärung ist mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand in nachweisbarer schriftlicher Form (eingeschriebener Brief; E-Mail oder durch persönliche Übergabe) anzuzeigen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitglieds an den Verein. Die Abzeichen des FKV dürfen nicht weitergeführt werden. Ausweise und übernommene Schlüssel sind zurückzugeben.

4.5.2 durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied nach vorheriger Mahnung mehr als sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist.

4.5.3 durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen groben Verstoßes gegen die Satzung, Ansehen, Grundsätze oder Interessen des Vereins vom Vorstand des Frankfurter Kanu-Vereins beschlossen werden, insbesondere bei Missachtung des § 2.1. Satz 3 dieser Satzung. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Der Auszuschließende hat nach Zustellung des Beschlusses das Recht, innerhalb einer Woche an den Ehrenrat zu appellieren. Dieser entscheidet, ob der Ausschluss durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden soll.

Ausgeschlossene verlieren mit dem Tage des Ausschlusses alle Rechte im Verein. Beiträge sind nur bis zum Tage des Ausschlusses zu zahlen.

4.5.4 durch Tod.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Ehrenrat.

§ 6 Der Vorstand

6.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Kassierer
- d. Schriftführer

6.2 Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.



6.3 Die Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam zu zweit oder einzeln in Gemeinschaft mit dem Kassierer oder dem Schriftführer. Zahlungsanweisungen können nur vom Kassierer gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes erteilt werden. Zur Empfangnahme von Zahlungen ist der Kassierer auch allein berechtigt.

6.4 Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. In jedem Jahr scheidet die Hälfte des Vorstandes aus; in ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende und der Kassierer, in geraden Jahren der 2. Vorsitzende und der Schriftführer.

6.5 Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

6.6 Zur Führung der Vereinsgeschäfte steht dem Vorstand ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder durch den Vorstand berufen werden. Die Mitglieder sollen die einzelnen Fach- oder Verwaltungsbereiche des Vereins repräsentieren und können dazu vom Vorstand mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet werden.

6.7 Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, eine Vorstandssitzung zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben und eine Sitzung innerhalb von drei Wochen durchzuführen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. An den Vorstandssitzungen sollen je nach Art der anstehenden Themen Mitglieder des Beirates teilnehmen. Den Vorsitz führt der 1. oder der 2. Vorsitzende. Bei der Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern sowie beim Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist Einstimmigkeit erforderlich; einfache Stimmenmehrheit entscheidet in allen anderen Fällen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen, die im Regelfall mindestens vier Mal im Jahr stattfinden sollten, sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

6.8 Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen und müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

6.9 Dem Vorstand zur Seite steht ein Ehrenrat. Dieser wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt und besteht aus drei Mitgliedern.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Online) einzuberufen.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

7.3 Satzungsänderungen sowie Beiträge und Umlagen werden ausschließlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen.



7.4 Die Tagesordnung soll enthalten:

- a. Bericht des Vorstands
- b. Bericht des Kassenprüfers
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Neuwahl der Vorstandsmitglieder
- e. Wahl der Kassenprüfer
- f. Wahl der 3 Ehrenratsmitglieder - alle 3 Jahre –
- g. Anträge
- i. Verschiedenes

Darüber hinaus können Anträge zur Beitragsordnung oder Satzungsänderung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

7.5 Der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter leitet die Versammlung.

7.6 Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung im Bootshaus auszuhängen. Erfolgt innerhalb von weiteren 4 Wochen kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

7.7 Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand oder der Ehrenrat diese für erforderlich hält oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe von Gründen. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Versammlungen. Sie ist binnen vier Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

7.8 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

7.9 Beschlussfassung:

7.9.1 Die Mitglieder und der Vorstand können an die Mitgliederversammlung Anträge stellen. Die Anträge sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

7.9.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

7.9.3 Satzungsänderungen werden mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen.

7.9.4 Mit einfacher Mehrheit können Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, die aber nur mit Ereignissen begründet werden dürfen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

7.9.5 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen.

7.9.6 Bei der Wahl von Vorstand, Kassenprüfer und Ehrenrat ist eine Wiederwahl möglich.

7.10 Stimmrecht:

7.10.1 Das aktive Stimmrecht steht Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

7.10.2 Besuchende und temporäre Mitglieder haben weder aktives noch passives Stimmrecht.



§ 8 Kassenprüfer

8.1 Die Mitgliederversammlung wählt den 1. und den 2. Kassenprüfer sowie den Ersatzkassenprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

8.2 In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus, in ungeraden Jahren der 1. Kassenprüfer, in geraden Jahren der 2. Kassenprüfer. Der Ersatzkassenprüfer scheidet mit dem 1. Kassenprüfer aus.

§ 9 Datenschutz

9.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten können auch über Internet erfolgen.

9.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

9.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Löschung seiner Daten.

9.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 10 Zuständigkeit und Rechtsgrundlage

10.1 Der FKV regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Vorstandsmitglieder. Er gibt sich zu diesem Zwecke insbesondere:

1. eine Geschäftsordnung
2. eine Bootshausordnung
3. eine Beitragsordnung

10.2 Alle Ordnungen und Entscheidungen des FKV sind für Mitglieder, Ehrenmitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter des FKV verbindlich. Alle Ordnungen unter Punkt 1- 3 sind nicht Bestandteil der Satzung.

Für alle Sportveranstaltungen gelten die betreffenden Bestimmungen der Sportordnung des DKV.

§ 11 Auflösungsbestimmung

11.1 Über die Auflösung des Vereins und/oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur eine zu diesem Zweck schriftlich einberufene Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.



11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorliegenden Satzung zu verwenden hat.

11.3 Die zuletzt in den Vorstand gewählten Mitglieder führen bis zur völligen Auflösung des Vereins die Geschäfte weiter.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Neufassung der Satzung vom 23. August 2020 tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht Frankfurt am Main in Kraft.